

# CC-Lizenzierung aus urheberrechtlicher Sicht

OA-Tage

8. und 9. September 2014

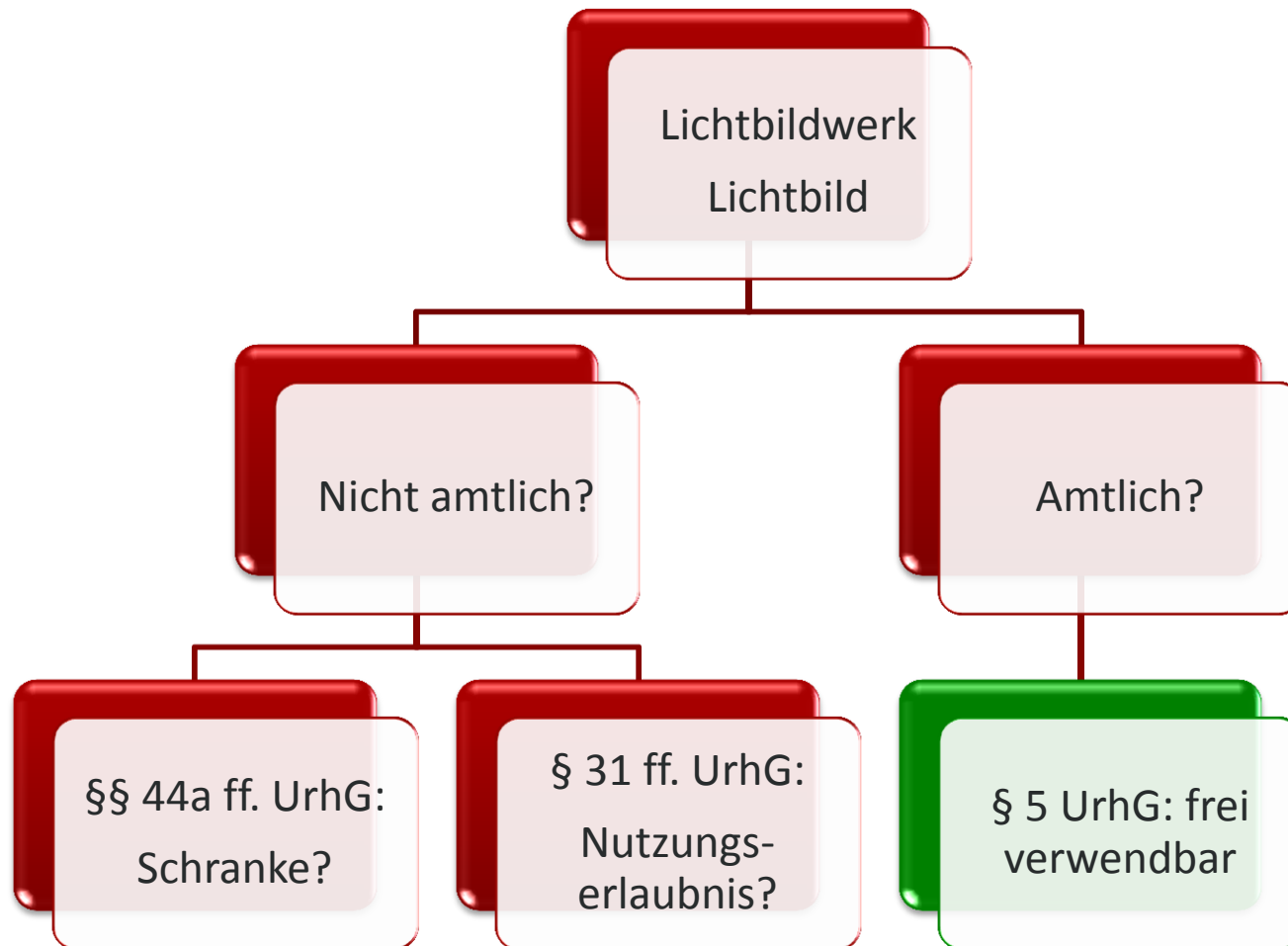
Köln

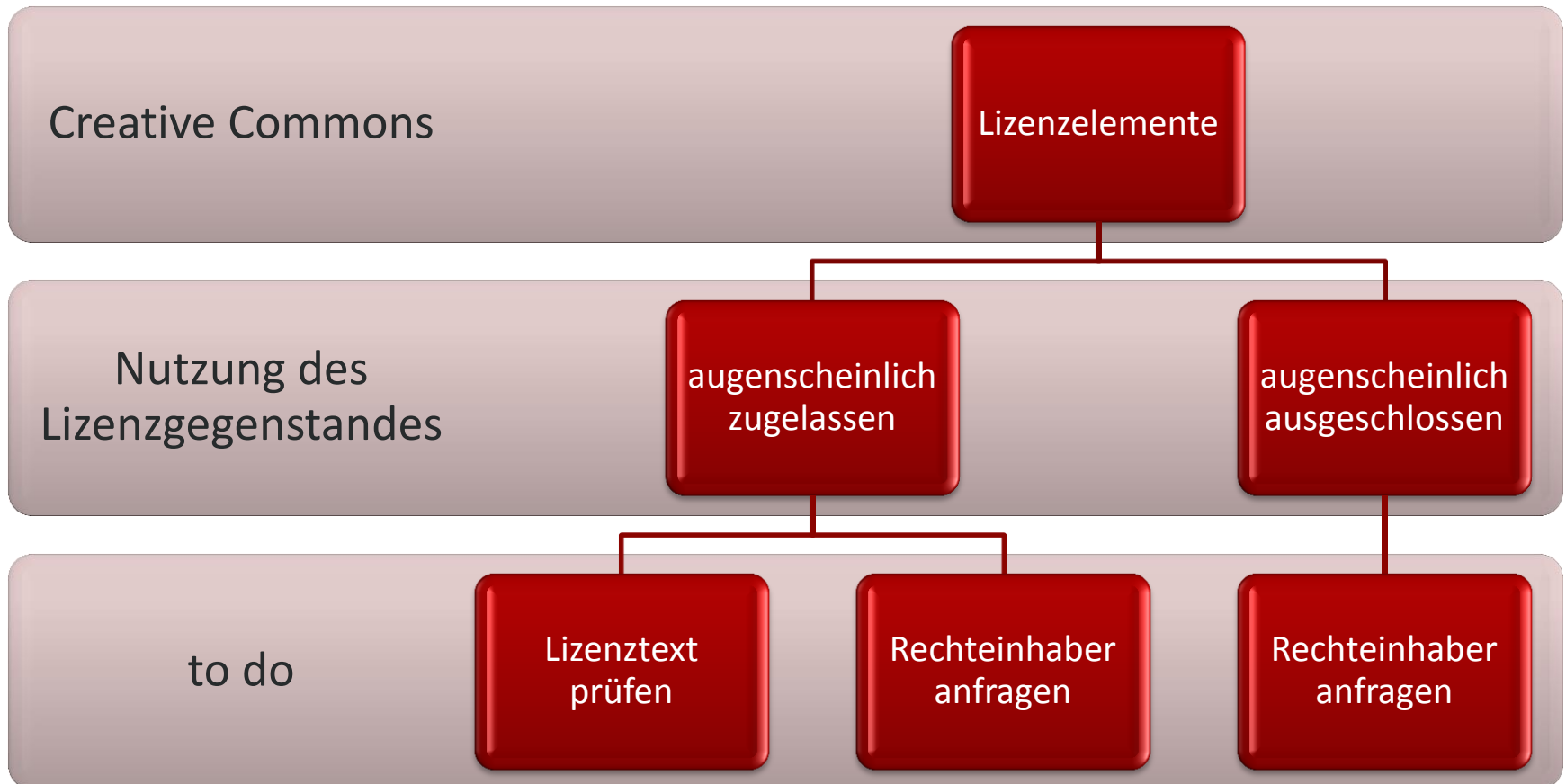
- Ausgangsüberlegung

Eine ausschließlich aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person des öffentlichen Rechts) plant die Übernahme eines Fotos, das unter einer CC-Lizenz auf einer Foto-Plattform im Internet veröffentlicht ist, auf eine eigene Internetseite.

Weder auf der Homepage der Einrichtung noch sonst auf der betreffenden Seite ist Werbung geschaltet.

Das Foto dient der Illustration zusammenfassend dargestellter wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Seiten sind offen, d.h. ohne Passwortschutz, jedermann zugänglich gemacht.





- Die Verwendung eines CC-lizenzierten Gegenstandes unter der Lizenz verlangt stets und wenigstens:
  - BY – Namensnennung = Angabe des Lizenzgebers in der von diesem vorgegebenen Art und Weise **und**
  - Beifügung der Lizenz(hinweise), insbesondere durch
    - Anhängen der Lizenz im Volltext **oder**
    - Link auf den Commons Deed **oder**
    - Link auf den vollständigen Lizenztext.

- LG Köln, Urt. v. 14.01.2014 – 14 O 427/13 – „Pixelio“
  - Auch bei einem separaten Aufruf der Bilddatei, d.h. einer Anzeige eines Bildes außerhalb der Website, in die das Bild eingebettet ist, muss der Urheber kenntlich gemacht werden, wenn die Nutzungsbedingungen vorsehen, dass der Nutzer

*„(...) in der für die jeweilige Verwendung üblichen Weise und soweit technisch möglich am Bild selbst oder am Seitenende (...)“*

den Urheber zu nennen hat.

Übertragbar auf die allgemein gehaltene Formulierung in den CC-Lizenzen!

- Die Sichtweise des LG Köln erfordert eine Aufnahme der Urhebernennung in der Bilddatei selbst, so dass das Bild auch bei einem Klick mit der rechten Maustaste nicht ohne Namensangabe angezeigt werden kann und damit entweder
  - eine Bearbeitung des Bildes durch Einfügen des Namens in das Bild, was möglicherweise – etwa durch das Lizenzelement „ND“ – untersagt ist
- oder**
- die Anfertigung eines größeren Layers um das Bild und die Urhebernennung im über das Bild hinausreichenden Rahmen aufzunehmen sowie das Abspeichern und Verwenden des selbst kreierte Layers mit Bild und Urhebernennung, so dass bei einem separaten Aufruf der neuen Bilddatei stets der gesamte Layer mit Bild und Urhebernennung im Rahmen angezeigt wird.

- Korrektur der Rechtsprechung?
  - Die Berufung gegen das vorgenannte Urteil des LG Köln, das im Verfahren um einstweiligen Rechtsschutz erging, vor dem OLG Köln (Az.: 6 U 25/14) endete mit der Zurücknahme des Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, nachdem das OLG in der mündlichen Verhandlung vom 15.08.2014 hatte durchblicken lassen, dass es
    - eine Dringlichkeit wegen des Zuwartens des Verfügungsklägers (Fotografen)
    - und**
    - eine Urheberrechtsverletzung durch die unterbliebene Namensnennungnicht erkennt.
- Keine Entwarnung, da keine Entscheidung in der Sache erging.



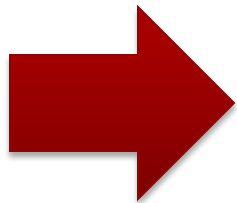
- Text der CC-NC-Klausel (hier aus CC BY-NC 3.0 DE):
  - „Die Rechteeinräumung gemäß Abschnitt 3 gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind ("nicht-kommerzielle Nutzung", "Non-commercial-Option"). Wird Ihnen in Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand dieser Lizenz ein anderer Schutzgegenstand überlassen, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht (etwa im Wege von File-Sharing), so wird dies nicht als auf geschäftlichen Vorteil oder geldwerte Vergütung gerichtet angesehen, wenn in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände tatsächlich keine Zahlung oder geldwerte Vergütung geleistet wird.“

- LG Köln, Urt. v. 05.03.2014 – 28 O 231/13 – „Deutschland Radio“:
  - „Der Begriff der kommerziellen Nutzung ist in der Lizenzvereinbarung selbst nicht definiert (...)“
  - „Nach dem objektiven Erklärungswert ist unter der Bezeichnung ‚nicht kommerzielle Nutzung‘ eine rein private Nutzung zu verstehen.“
- Sich aufdrängende Fragen:
  - Kann eine juristische Person „rein privat“ handeln?
  - Sind ersparte Aufwendungen ein „geschäftlicher Vorteil“?
  - Wann ist uneigennütziges Handeln „kommerziell“?
  - Verwendung NC-lizenzierter Inhalte durch Lehrer im Unterricht?

- Hintergrund: STM Model Licences Type: Supplementary
  - Idee: Durch die Verwendung von Lizenzzusätzen soll wissenschaftlichen Publikations- und Rezensions- sowie Verwendungsinteressen Rechnung getragen werden, ohne dass eine eigenständige, vollwertige Lizenz als Alternative zu CC – oder anderen Modellen – angeboten wird.
- Problem: CC-Exklusivitätsklausel (hier aus CC BY 3.0 DE):
  - „Diese Lizenz (zusammen mit in ihr ausdrücklich vorgesehenen Erlaubnissen, Mitteilungen und Zustimmungen, soweit diese tatsächlich vorliegen) stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen in Bezug auf den Schutzgegenstand dar. Es bestehen keine Abreden, Vereinbarungen oder Erklärungen in Bezug auf den Schutzgegenstand, die in dieser Lizenz nicht genannt sind. Rechtsgeschäftliche Änderungen des Verhältnisses zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen sind nur über Modifikationen dieser Lizenz möglich. Der Lizenzgeber ist an etwaige zusätzliche, einseitig durch Sie übermittelte Bestimmungen nicht gebunden. Diese Lizenz kann nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber modifiziert werden. Derlei Modifikationen wirken ausschließlich zwischen dem Lizenzgeber und Ihnen und wirken sich nicht auf die Dritten gemäß Ziffern 8.a) und b) angebotenen Lizenzen aus.“

- § 38 Abs. 4 UrhG n.F.:  
„Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion **öffentlich zugänglich zu machen**, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“

- Nach den CC-Lizenzen (hier im Beispiel CC BY 3.0 DE) räumt der Lizenzgeber u.a. das Recht ein,
  - „den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;“
- Öffentliche Zugänglichmachung ≠ Vervielfältigung



Zweitveröffentlichungen gem. § 38 Abs. 4 UrhG können nicht unter CC lizenziert werden!

20140730 Musterlizenz 38 UrhG.pdf

1 / 2 57,8% Suchen

Füllen Sie bitte das folgende Formular aus. Sie können die in dieses Formular eingegebenen Daten nicht speichern.  
 Wenn Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen aufheben möchten, drucken Sie das ausgefüllte Formular aus. Felder markieren

**MUSTERVEREINBARUNG ZUR  
EINRÄUMUNG EINES EINFACHEN NUTZUNGSRECHTS  
ZUM ZWECKE EINER ZWEITVERÖFFENTLICHUNG NACH § 38 Abs. 4 UrhG  
IN EINEM REPOSITORY**

Zwischen

Akad. Titel (Prof./Dr.):	
Vorname, Name:	
<b>A</b> Einrichtung:	
Anschrift (Straße, Nr.):	
Nation, PLZ, Ort:	

Nachfolgend: Lizenzgeber

und

Repositorym:	
Betreiberbezeichnung:	
Einrichtung/Abteilung:	
<b>B</b> Verantwortlicher:	
Anschrift (Straße, Nr.):	
PLZ, Ort: in Deutschland	D- <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/>

Nachfolgend: Lizenznehmer

wird bezüglich des Werkes

<b>C</b> Titel/Bezeichnung des Werkes:	
Fundstelle und Tag der Erstveröffentlichung:	

Nachfolgend: Bezugsgegenstand

Mustervereinbarung zur Zweitveröffentlichung gem. § 38 Abs. 4 UrhG im Repository Seite 1

Folgendes vereinbart:

Der Lizenzgeber ist Urheber des als wissenschaftlichem Beitrag entstandenen Bezugsgegenstandes, der durch die Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes geschützt wird und der im Rahmen seiner Forschungsstätigkeit, die nicht eine rein didaktische Tätigkeit darstellt, entstanden ist. Der Lizenzgeber versichert, dass die betreffende Forschungsstätigkeit mindestens zur Hälfte öffentlich gefördert wurde oder wird und der Bezugsgegenstand erstmals in der oben als Fundstelle der Erstveröffentlichung genannten Publikation, im Rahmen einer wenigstens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung an dem angegebenen Tag erschienen ist.

Der Lizenznehmer bereitet unter der oben angegebenen Bezeichnung ein Repositorym zu nicht gewerblichen Zwecken, d.h. in nicht auf Gewinnerzielung gerichteter und auf Dauer angelegter selbstständiger Tätigkeit, in dem er wissenschaftliche Beiträge zur unentgeltlichen, durch die allgemeinen urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Nachnutzung öffentlich zugänglich macht und in das der Lizenzgegenstand neu aufgenommen werden soll.

Nachdem die einjährige Embargofrist gem. § 38 Abs. 4 UrhG abgelaufen ist, räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich nicht beschränkte Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung des Bezugsgegenstandes in dessen akzeptierter Manuskriptversion (Lizenzgegenstand) im Geltungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes ein, wobei sich der Lizenzgegenstand von dem Bezugsgegenstand durch einen Verzicht auf das Verlagslayout und das Verlagslogo unterscheidet, im Übrigen jedoch inhaltsgleich mit diesem ist.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgegenstand eine Quellenangabe beizugeben, die dem Nachnutzer ermöglicht, den Bezugsgegenstand zu erkennen und aufzufinden und die den Anforderungen des den Bezugsgegenstand Erstveröffentlichenden entspricht.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich darüber hinaus, die dauerhafte Zugänglichkeit des Lizenzgegenstandes durch die Beachtung der von der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation e.V. herausgegebenen Zertifikatsanforderungen „Informationssicherheit: Mindestanforderungen an das technische System“ nach der Spezifizierung in den Common Criteria ISO/IEC 15408 sowie den Anforderungen „Langzeitverfügbarkeit“ zu gewährleisten. Hält der Lizenznehmer diese an ihn gestellten Anforderungen nicht ein, kann der Lizenzgeber vorliegende Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmer von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich daraus ergeben, dass es aufgrund schuldhaft falscher Angaben des Lizenzgebers bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen einer Zweitveröffentlichung gem. § 38 Abs. 4 UrhG oder sonstigen von ihm zu vertretenden Umständen durch das öffentliche Zugänglichmachen des Lizenzgegenstandes im Repositorym des Lizenznehmers zu einer Verletzung von Urheber- oder ausschließlichen Nutzungsrechten Dritter kommt, soweit nicht die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Lizenznehmers beruht und dem Lizenzgeber nicht in gleicher Weise Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so dass eine Haftung nach Verschuldensanteilen zu teilen ist.

\_\_\_\_\_  
 (Lizenzgeber)

\_\_\_\_\_  
 (Lizenznehmer)

Mustervereinbarung zur Zweitveröffentlichung gem. § 38 Abs. 4 UrhG im Repositorym Seite 2

- CC-Lizenzvarianten zur Verwendung wie im Ausgangsfall beschrieben:
  - **CC BY** – Namensnennung kann durch Bearbeitung auch dann gewährleistet werden, wenn sich die Ansicht des LG Köln durchsetzen sollte.
  - **CC BY-SA** – Namensnennung wie vor, Weitergabe unter gleichen Bedingungen ist durch die Übernahme des bearbeiteten Bildes nicht ausgeschlossen.
  - **CC BY-ND** – Namensnennung wie vor, allerdings müsste das Bild zur Einhaltung der Anforderungen des LG Köln modifiziert werden, was aufgrund der ND-Klausel nicht erlaubt ist.
  - **CC BY-NC** – Namensnennung wie vor, allerdings handelt die Einrichtung nicht „rein privat“.
  - **CC BY-NC-ND** – s.o. Anmerkung zu NC und ND.
  - **CC BY-NC-SA** – s.o. Anmerkung zu NC.

- Vergütungsregel der CC-Lizenzen (hier CC BY 3.0 DE):
  - „Bezüglich Vergütung für die Nutzung des Schutzgegenstandes gilt Folgendes:
    - **Unverzichtbare gesetzliche Vergütungsansprüche:** Soweit unverzichtbare Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen vorgesehen oder Pauschalabgabensysteme (zum Beispiel für Leermedien) vorhanden sind, behält sich der Lizenzgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechende Vergütung einzuziehen für jede Ausübung eines Rechts aus dieser Lizenz durch Sie.
    - **Vergütung bei Zwangslizenzen:** Sofern Zwangslizenzen außerhalb dieser Lizenz vorgesehen sind und zustande kommen, verzichtet der Lizenzgeber für alle Fälle einer lizenzgerechten Nutzung des Schutzgegenstandes durch Sie auf jegliche Vergütung.
    - **Vergütung in sonstigen Fällen:** Bezüglich lizenzgerechter Nutzung des Schutzgegenstandes durch Sie, die nicht unter die beiden vorherigen Abschnitte (i) und (ii) fällt, verzichtet der Lizenzgeber auf jegliche Vergütung, unabhängig davon, ob eine Einziehung der Vergütung durch ihn selbst oder nur durch eine Verwertungsgesellschaft möglich wäre.“



- **Bezugsberechtigung**
  - Die Zulassung privater Vervielfältigungen durch das deutsche Urheberrechtsgesetz führt zu einem nach Unionsrecht zwingenden Anspruch des Urhebers auf einen gerechten Ausgleich, der in Form der Leermedien- und Geräteabgabe, die den Verwertungsgesellschaften zufließt und von diesen an die Urheber weitergereicht wird, vom Nutzer finanziert wird.
  - Der GEMA-Wahrnehmungsvertrag und eine CC-Lizenzierung schließen sich – jedenfalls derzeit – gegenseitig aus. Die neu gegründete C3S SCE mbH will Musikurhebern jedoch eine Teilhabe am gerechten Ausgleich und sogar eine Wahrnehmung durch eine VG ermöglichen.
  - Die VG WORT ermöglicht bereits heute die Teilhabe von Autoren an den Ausschüttungen des gerechten Ausgleichs auf der Grundlage einer von dem Autor vorzunehmenden Meldung seines Textes.

- Creative Commons ≠ Open Access i.e.S.
- Die „echten“ CC OA-Lizenzvarianten CC BY und CC BY-SA sind aktuell für Einrichtungen rechtlich handhabbar;
- Eine Modifikation von CC-Lizenzen ist nur im Einzelfall per Inter-Partes-Vereinbarung oder vollständig eigenständiger Lizenz möglich;
- Das Zweitveröffentlichungsrecht lässt eine CC-Lizenzierung des betreffenden Gegenstandes aufgrund der Beschränkung der Befugnisse auf das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG, nicht zu;
- Eine Teilhabe von Urhebern an den Ausschüttungen der Leermedien- und Geräteabgabe – gerechter Ausgleich – ist je nach Werkart grundsätzlich möglich.



## Rechtsanwalt Michael Weller

Europäische EDV-Akademie  
des Rechts

+49 681 302-4961  
weller@ear.eu

